

Geschäftsordnung des Center for Synthetic Genomics – Center SynGen

Präambel

Gemäß Punkt B) Absatz I der Bewilligungsbedingungen vom 20.07.2023 und der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Synthetischen Genomik vom 24.10.2023, hat der Vorstand des Center for Synthetic Genomics (Center SynGen) in seiner Sitzung am 24.09.2024 die folgende Geschäftsordnung insbesondere zur Regelung der Einzelheiten zu den Gremien, Aufgaben und Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Senat der Universität Heidelberg hat am 27.05.2025 nachstehende Satzung aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) beschlossen:

§ 1 Stellung und Geltungsbereich

(1) Das transregionale Forschungszentrum Center SynGen ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) und führt den Namen „Center for Synthetic Genomics Heidelberg – Karlsruhe – Mainz“ (Kurzform Center SynGen).

(2) Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten zu den Gremien, Aufgaben und Abstimmungsverfahren innerhalb des Center SynGen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Synthetischen Genomik vom 24.10.2023 und die Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers für den Förderzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2029.

(3) Jede der unter Absatz 1 genannten Universitäten verwaltet ihre eigenen Mittel gemäß den Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers.

§ 2 Ziele des Center SynGen

(1) Durch die standortübergreifende Zusammenarbeit und die Bündelung der komplementären Expertisen der forschungsstarken Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Mainz soll die Genom-Forschung mittels synthetischer DNA vorangetrieben und damit das enorme Potential der zukunftsorientierten und noch sehr neuen Forschungsrichtung Synthetische Genomik für Forschung, Medizin und weitere Anwendungsbereiche nutzbar gemacht werden. Dazu wollen die beteiligten Forscherinnen und Forscher der drei Universitäten auch mithilfe von KI-basierten Analyse- und Modellierungsverfahren synthetische DNA-Sequenzen entwerfen, um damit das Genom von Organismen gezielt zu verändern und mit neuen Funktionalitäten zu versehen. Das Center SynGen basiert auf der interdisziplinären Zusammenarbeit in den Bereichen Lebenswissenschaften, Molecular Systems Engineering und biomedizinische Forschung und unterstützt die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des Center SynGen sind:

- a. Förderung der Synthetischen Genomik im Allgemeinen und der Anwendung durch KI-gestützte Methoden im speziellen,
- b. Förderung der Forschung mittels Synthetischer Genomik auf allen Stufen, von der Grundlagenforschung zur Genomfunktion und Genomevolution bis zur Herstellung biobasierter Arzneimittel und zur Prävention oder Heilung von Krankheiten durch Gen- und Zelltherapie,
- c. Einrichtung des Center Synthetic DNA Accelerator Lab in Heidelberg,
- d. Einrichtung der Center Virtual DNA support Unit in Karlsruhe.

- (3) Des Weiteren setzt sich das Center SynGen zur Aufgabe,
- a. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der in Absatz 1 genannten Thematik in Ausbildung/Lehre und Forschung zu fördern,
 - b. die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Gruppen aus allen Bereichen der beteiligten Universitäten, die kompetent zur Bearbeitung dieser Thematik beitragen,
 - c. Förderung der Chancengleichheit,
 - d. Unterstützung von Veranstaltungen wie Seminare, Klausurtagungen und internationale Symposien, die kompetent zur Bearbeitung dieser Thematik beitragen
 - e. Intensivierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Forschungsgebiet,
 - f. Unterstützung der Entwicklung nachhaltiger Technologien, um den effizienten Einsatz biologischer Ressourcen zu fördern und gleichzeitig den Klimaschutz durch Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks in der Forschung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind:
- a. die Gründungsmitglieder, d.h. die 16 Principal Investigators (PIs), die den Förderantrag unterstützen („Scientists involved“, Anhang 2 des Förderantrages).
 - b. Die Leitungen des -Center Synthetic DNA accelerator Lab in Heidelberg und der Center DNA unit der VirtMat Plattform in Karlsruhe. Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter und Professorinnen bzw. Professoren, die gezielt für das Center SynGen neu berufen bzw. angestellt werden, sind ebenfalls ab Dienstantritt Mitglieder.

- c. Mitglied kann weiterhin jede Person werden, die einer der beteiligten Universitäten angehört, an den wissenschaftlichen Zielen des Center SynGen interessiert ist und ein in einem kompetitiven Verfahren berufener Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter ist, welche bzw. welcher unabhängig eigenverantwortlich publizieren darf und das Prüfungsrecht der Universität in einer Fakultät besitzt.
- d. Diese Mitgliedschaften müssen beantragt werden und der Vorstand entscheidet über Anträge auf Aufnahme.
- e. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Center SynGen geknüpft.

(2) Die Mitgliedschaft im Center SynGen endet vorzeitig

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher,
- b. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU),
- c. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 4 nicht nachkommt.

(3) Mit der Mitgliedschaft im Center SynGen sind keine Ansprüche auf Mittelzuweisungen verbunden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Center SynGen berechtigt zur Vorlage von Vorschlägen für Aktivitäten beim Vorstand, die innerhalb des Center SynGen durchgeführt bzw. vom Center SynGen unterstützt werden sollen.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Center SynGen dessen Infrastruktur und Ressourcen zu den jeweils gültigen Entgelten zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder, die Mittel und Ressourcen des Center SynGen nutzen, sind verpflichtet,
- a. an der Erfüllung der Ziele des Center SynGen mitzuwirken.
 - b. gegenüber dem Vorstand des Center SynGen regelmäßigen Bericht zu erstatten. Ein schriftlicher Bericht ist dem Vorstand jährlich bis spätestens zum 15. Januar vorzulegen. Die vom Vorstand vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten, da diese sich nach den Vorgaben der Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers richten.
- (4) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied, welches Mittel und Ressourcen des Center SynGen verwendet hat, einen Abschlussbericht über die im Center SynGen geförderten Arbeiten innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Mitgliedschaft vorlegen, im Hinblick auf die Vorgaben der Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers aber spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres.

§ 5 Organe des Center SynGen sowie Organisationsregelungen

- (1) Organe des Center SynGen sind
- a. geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Mitgliederversammlung und
 - d. der wissenschaftliche Beirat
- (2) Die Verfahrensordnung des KIT gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder für zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder.
 - b. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers
 - c. Gemeinsame Diskussion von aktuellen Themen und beratende Funktion des Vorstandes

- (2) Die Mitgliederversammlung überträgt auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird eine Sondersitzung anberaumt. Ankündigungen und Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Verfügung stehen. Die Versammlung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Center SynGen anwesend ist, außer der Mehrheit der Mitglieder muss zudem die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Abstimmung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus sechs Personen zusammen:
 - a. Fünf W3 Professorinnen bzw. W3 Professoren sowie
 - b. einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. Nachwuchsgruppenleiter des Center SynGen.

(2) Jeweils zwei der Professorinnen bzw. Professoren im Vorstand gehören der Universität Heidelberg bzw. dem Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) an, eine Professorin bzw. Professor gehört der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) an. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

(3) Gründungsdirektorin bzw. Gründungsdirektoren sind Frau Prof. Sylvia Erhart (KIT), Herr Prof. Michael Knop (Universität Heidelberg) und Herr Prof. Edward Lemke (JGU).

(4) Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden die Direktorinnen und Direktoren bestellt sowie die Geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor als auch deren bzw. dessen beiden Stellvertretungen. Die Funktion der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors wird jährlich rotierend wahrgenommen, wobei die Reihung im Vorstand beschlossen wird. Falls innerhalb der Amtszeit eine Person das Amt als geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor verlässt oder dieses nicht mehr ausüben kann, folgt für den Rest dieser Amtszeit die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger im Amt, bis zu deren bzw. dessen Amtsantritt erfolgt eine Stellvertretung.

(5) Das Gründungsdirektorium bleibt im Vorstand während der gesamten Projektlaufzeit bis 31.12.2029 bestehen. Falls eine Direktorin bzw. ein Direktor vorzeitig ausscheidet, wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Nachfolgerin bzw. Nachfolger bestellt, hierbei muss beachtet werden, dass die Nachfolgerin bzw. Nachfolger aus der gleichen Einrichtung kommt, wie das ausscheidende Mitglied.

(6) Die Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter werden durch eine Person standortübergreifend vertreten. Die Position wird für zwei Jahre rollierend wahrgenommen, die Reihung wird im Vorstand beschlossen. Falls innerhalb der Amtszeit eine Person das Amt als Vertreterin bzw. Vertreter der Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter verlässt, folgt für den Rest dieser Amtszeit die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger im Amt, bis zu deren bzw. dessen Amtsantritt erfolgt die Stellvertretung.

(7) Die Direktorinnen bzw. Direktoren führen und überwachen die laufenden Geschäfte am jeweiligen Standort. Sie werden in ihren Aufgaben durch zwei Geschäftsstellen in Heidelberg und Karlsruhe unterstützt. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor übt die Sprecherfunktion aus und vertritt das Center SynGen in wissenschaftlicher Hinsicht nach außen. Sie bzw. er übernimmt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Sitzungen.

(8) Der Vorstand erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
- b. Änderung der Geschäftsordnung (siehe § 9)
- c. Strategische und inhaltliche Steuerung des Center SynGen
- d. Evaluation der Nachwuchsgruppenleitungen und der Leitungen der zwei Technologieplattformen in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Beirat nach 4 Jahren auf der Basis von Präsentationen der Forschungsergebnisse im Rahmen von Seminaren, Klausurtagungen und Symposien, Publikationserfolgen, Kollaborationen und Erfolgen bei der Einwerbung von Drittmitteln und der Förderung der wissenschaftlichen Ziele des Center SynGen. Die Evaluation der Center SynGen Nachwuchsgruppen beeinflusst ausschließlich die Entscheidung über eine mögliche Fortführung der Finanzierung der Gruppe im Rahmen einer zweiten Förderperiode durch den Drittmittelgeber, sofern die jeweiligen beteiligten Universitäten eine Verlängerung der Nachwuchsgruppen anstreben. Die Evaluation der Nachwuchsgruppe im Rahmen von Förderprogrammen oder Tenuretrack Entscheidungen der beteiligten Universitäten ist durch die Center SynGen interne Evaluation nicht betroffen.

Die Evaluation kann aber von der jeweiligen Universität verwendet werden zur Unterstützung eigener Förderentscheidungen. Der genaue Modus der Evaluation der Gruppen/Plattformleitungen wird im 3. Jahr der Förderung mit dem wissenschaftlichen Beirat abgesprochen und das Verfahren wird festgelegt. Das Verfahren muss so gestaltet werden, dass unabhängige externe Gutachter an der Förder-Entscheidung maßgeblich beteiligt sind.

(9) Der Vorstand tagt turnusgemäß alle sechs Monate und bei Bedarf. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Kann eine der Direktorinnen oder Direktoren nicht anwesend sein, kann diese oder dieser im Vorfeld eine Vertretung bestimmen aus dem Kreis der Mitglieder des Center SynGen. Nach Möglichkeit wird ein Termin gesucht, an dem alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Eine Einberufung einer Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung), auch in hybrider Form, ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu setzenden Frist widerspricht, oder es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. Im Protokoll zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmer beizufügen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz in solchen Fällen trifft die Sitzungsleitung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Der Vorstand strebt an, Beschlüsse einvernehmlich zu fassen. Über jede Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung schlägt die Beirätinnen und Beiräte vor. Die Beiräte werden per Beschluss vom Vorstand bestellt.

- (2) Die Beirätinnen und Beiräte werden für den gesamten Zeitraum einer Förderperiode bestellt.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Die bzw. der Vorsitzende beruft den wissenschaftlichen Beirat einmal pro Jahr ein und leitet die Sitzung. Der wissenschaftliche Beirat ist ferner auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats einzuberufen. Die Sitzungen werden während der Förderperiode zwei Mal vor Ort durchgeführt und ansonsten als Online-Sitzung.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand des Center SynGen in Hinblick auf zukünftige Entwicklungen und Strategieentscheidungen des Centers.

§ 9 Änderungen und Verteilung der Geschäftsordnung

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch den Vorstand einvernehmlich geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Präsidien bzw. Rektorate der beteiligten Universitäten, sowie der Beschlussfassung durch den Senat.
- (2) Jedem Mitglied des Center SynGen ist die Geschäftsordnung zugänglich zu machen.

171

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2025
13.06.2025

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 4. Juni 2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin